



# Genehmigungsbescheid

vom 02.06.2014

AZ.: 53.0022/13/0304.1-8-Wu

Berzelius Stolberg GmbH  
Binsfeldhammer 14  
52224 Stolberg  
Kamin Silberhütte (2. Teilgenehmigung)

## 1. Tenor

Auf Antrag der Berzelius Stolberg GmbH vom 01.04.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

**Der Berzelius Stolberg GmbH, Binsfeldhammer 14, 52224 Stolberg, wird gemäß § 6 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die zweite Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Feinhütte, in 52224 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 19, Flurstücke 9, 10, 11, 13, 16, 24-26, 55, 57, 65, 69, 70, 73, 74, 80, 84, 85 und 91-93 sowie Flur 47, Flurstücke 4, 6-8, 11, 17-22, 26, 27, 33-37, 42, 43, 55, 56, 60, 61, 69, 77, 81, 82, 84, 86, 87, 90, 91 und 96 erteilt.**

**Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines 99 Meter hohen Kamins.**

**Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Landesbauordnung (BauO NRW) ein.**

**Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.**

**Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.**

**Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.**

**2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**3. Kostenfestsetzung**

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) wie folgt festgesetzt.

Die Gebühr für diese Genehmigung errechnet sich gemäß Tarifstelle 15.a.1.1b) AVerwGebO anhand der angegebenen Errichtungskosten (E) von 600.000,00 € nach folgender Formel:

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500\,000)] \text{ Euro}$$

Allerdings ist mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Bauordnungsamt der Stadt Stolberg würde für die eingeschlossene Baugenehmigung entsprechend Tarifstelle 2.4.1.1 bis 2.4.1.4 AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von 7.800,00 € festsetzen.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v. H., da die Antragstellerin über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Damit ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 5.460,00 €.

In der Kostenfestsetzung zu meinem Zulassungsbescheid vom 15.07.13 ist mir ein Rechenfehler unterlaufen. Anstatt 3.955,00 € hätten nur 1.820,00 € festgesetzt werden dürfen. Damit wurden 2.135,00 € zu viel bezahlt. Dieser Betrag ist mit der hier festzusetzenden Genehmigungsgebühr zu verrechnen.

Des Weiteren ist entsprechend Tarifstelle 15.a.1.1 Nr. 3 AVerwGebO NRW eine Zehntel der jeweiligen Zulassungsgebühr auf die Genehmigungsgebühr anzurechnen. Danach sind 182,00 € auf die Genehmigungsgebühr in Abzug zu bringen.

Damit wird die Gebühr auf

**3.143,00 €**

**(in Worten: dreitausendeinhundertdreißig Euro)**

festgesetzt.

Ich bitte, den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Kostenentscheidung an die

**Landeskasse Düsseldorf: Helaba**

**BLZ: 300 500 00**

**Konto-Nr.: 96560**

**IBAN: DE3430050000000096560**

**BIC: WELADED3333**

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes:

**030378802008BERZELIUS**

zu überweisen.

## **4. Begründung**

### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 01.04.2013 reichte die Berzelius Stolberg GmbH bei der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 i. V. m. § 8 BImSchG den Antrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Feinhütte am o. g. Standort ein (2. Teilgenehmigung).

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.). Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt. Von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde entsprechend der Entscheidung im ersten Teilgenehmigungsantrag abgesehen.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Stolberg als:
  - Planungsamt,
  - Bauordnungsamt und
  - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 (Luftverkehr)
- Wehrbereichsverwaltung West
- die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz) und 55 (technischer Arbeitsschutz) meines Hauses.

### **4.2 Rechtliche Würdigung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Grundstück, auf dem die Änderungen durchgeführt werden sollen, liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg ist diese Fläche als gewerbliche Baufläche eingetragen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.07.2013, Az. 00259-2013-01, erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Aus den vorgenannten Gründen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung von Abweichungen im Rahmen des vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessens vor.

## **5. Nebenbestimmungen**

### Allgemeines

- 5.1 Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln) unverzüglich mitzuteilen.

### Abfallwirtschaft

- 5.2 Der Verbleib des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls, insbesondere des Erdaushubes, ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme unter dem Az.: 52.02.05-354-G15/13-Ko gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nachzuweisen.

- 5.3 Die Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter / die Gutachterin ist der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen vor Baubeginn der Erdarbeiten schriftlich zu benennen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten ist ein gutachterlicher Bericht dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich Bodenschutz - Altlasten (Tel.: 0241 / 5198 -2603, -2407 oder -2159) vorzulegen.

- 5.4 Für den Fall, dass bei Erdarbeiten über das bisher bekannte Maß hinaus organoleptisch (z. B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich Bodenschutz – Altlasten (Tel.: 0241 / 5198 -2603, -2407 oder -2159) unverzüglich zwecks Festlegung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

### Luftverkehr

- 5.5 Es ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn mindestens vier Wochen vor Baubeginn und vor Fertigstellung des Kamins

unter Angabe des Az.: 45-03-03/West1\_A\_027\_13\_b folgende Daten zu übermitteln:

- Art des Hindernisses
- Standort des Hindernisses unter Angabe der geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe des Hindernisses über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der geplanten Fertigstellung

### Baurecht und Brandschutz

5.6 Rechtzeitig vor Baubeginn sind dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg – neben der Baubeginnanzeige – folgende Unterlagen vorzulegen und Meldungen vorzunehmen:

- Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Tragwerks oder einer sachverständigen Stelle geprüft sein und spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg als Datei sowie im Prüforiginal an der Baustelle vorliegen.

Bezüglich des Standsicherheitsnachweises wird insbesondere auf die DIN 4149 Teil 1 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) hingewiesen, die bei dessen Aufstellung und Prüfung zu beachten ist. Hierbei sind die Gemarkungen Breinig und Zweifall der Erdbebenzone 2, die Gemarkungen Stolberg und Gressenich hingegen der (höchsten) Erdbebenzone 3 zugeordnet, das gesamte Stadtgebiet wiederum der geologischen Untergrundklasse R. Außerdem liegt das gesamte Stadtgebiet in der Schneelastzone 2 nach DIN 1055-5 und der Windzone 2 nach DIN 1055-4 (MBI. NRW 2006 S. 616, 617).

Mit dem Standsicherheitsnachweis ist eine von dem Statiker unterzeichnete Bestätigung einzureichen, nach der die zum Standsicher-

heitsnachweis gehörigen Planunterlagen mit den genehmigten Planunterlagen übereinstimmen.

- In der Baubeginnanzeige sind die Namen des Bauleiters und des Fachbauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 Landesbauordnung – BauO NRW). Spätestens zum Baubeginn ist für den Sonderbau nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW eine Fachbauleiterin/ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen, die/der darüber zu wachen hat, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die Brandschutzkonzepte aufstellen dürfen, also insbesondere staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes.

5.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den vorgenannten Nachweisen (Brandschutzkonzept und geprüfter Standsicherheitsnachweis) errichtet oder geändert worden sind.

5.8 Die stichprobenhaften Kontrollen müssen mindestens die Abnahmen der Pfahlgründung und der Fußplatte beinhalten. Nur durch Vorlage dieser Bescheinigungen ist z. B. der Nachweis erbracht, dass das Gebäude standsicher ist. Der staatlich anerkannte Sachverständige ist mit der Durchführung insbesondere dieser Kontrollen zu beauftragen.

5.9 Spätestens zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz und für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, woraus

die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der Prüfstatik bzw. dem Brandschutzkonzept hervorgeht.

- 5.10 Bis zur abschließenden Fertigstellung ist das dem Antrag beiliegende Brandschutzkonzept, das Bestandteil dieser Genehmigung ist, gemäß § 9 Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) zu ergänzen und fortzuschreiben. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den Leitungsführungen sowie für die Feuerwehrpläne.
- 5.11 Der Kamin ist gegen unbefugtes Besteigen zu sichern.
- 5.12 Am Fuße des Kamins ist mindestens ein nach DIN EN 2 zugelassener 6 kg ABC Pulverlöscher zu installieren. Ein entsprechendes Hinweisschild ist an gut einsehbarer Stelle dauerhaft zu montieren.
- 5.13 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind entsprechend anzupassen und der Feuerwehr der Stadt Stolberg 4fach und als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen.
- 5.14 Bei der Installation von Rauchmeldern/BMA sind die Laufkarten entsprechend anzupassen.
- 5.15 Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Auf das jeweilige Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau-Berufsgenossenschaft des Verbandes der Sachversicherer (Form 2021) wird hingewiesen.
- 5.16 Der Feuerwehr ist nach der Inbetriebnahme des Kamins Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 5.17 Bei allen baulichen, technologischen und Produktionsveränderungen ist auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen der Brandschutz zu beachten, das Brandschutzkonzept ggf. zu aktualisieren.

- 5.18 Am Kamin sind geeignete Hilfsmittel/-vorrichtungen zu installieren, die eine Rettung von verunfallten Personen (Wartungspersonal etc.) ermöglicht.
- 5.19 Der Kamin ist im Farbton -RAL 7035 (Lichtgrau), matt- zu lackieren.

## **6 Hinweise**

- 6.1 Das Betriebsgelände ist unter den Nummern 5203, 2568 und 0450 im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster der StädteRegion Aachen verzeichnet.
- 6.2 Der Boden des Betriebsgeländes ist vermutlich aufgefüllt und auf Grund der jahrhundertelangen Vornutzung als Bleihütte mit den Metallen Arsen, Blei, Cadmium und Zink belastet.
- 6.3 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.4 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.5 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.6 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.7 Für jede der in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) genannten Baustellen ist dem Dezernat 55 der Bezirksregie-

rung Köln die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Es handelt sich hierbei um Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Personen gleichzeitig beschäftigt werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

6.8 Nur durch Vorlage der Bescheinigungen nach Nebenbestimmung 5.8 ist der Nachweis erbracht, dass das Gebäude standsicher ist. Sollten die notwendigen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden, kann die Bauordnung ggf. nachträgliche Untersuchungen von der / von dem Bauherrn/Bauherrin abverlangen. Unter Umständen muss dann die Nutzung des Gebäudes untersagt werden.

6.9 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

## 7 Antragsunterlagen

| lfd. Nr. | Inhalt  |
|----------|---|
| 1.       | Anschreiben                                   |
| 2.       | Inhaltsverzeichnis                            |
| 3.       | Antragsformular (Formular 1)                  |
| 4.       | Separate Kostenaufstellung                    |
| 5.       | Quellenverzeichnis (Formular 5)               |
| 6.       | Aussagen zu Schallemissionen und -immissionen |
| 7.       | Aussagen zum Abfall (Formulare 4.3)           |
| 8.       | Emissions- / Immissionsprognose               |
| 9.       | Bauantragsunterlagen                          |
| 10.      | Spezifikationen zum Kamin                     |

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Morjan